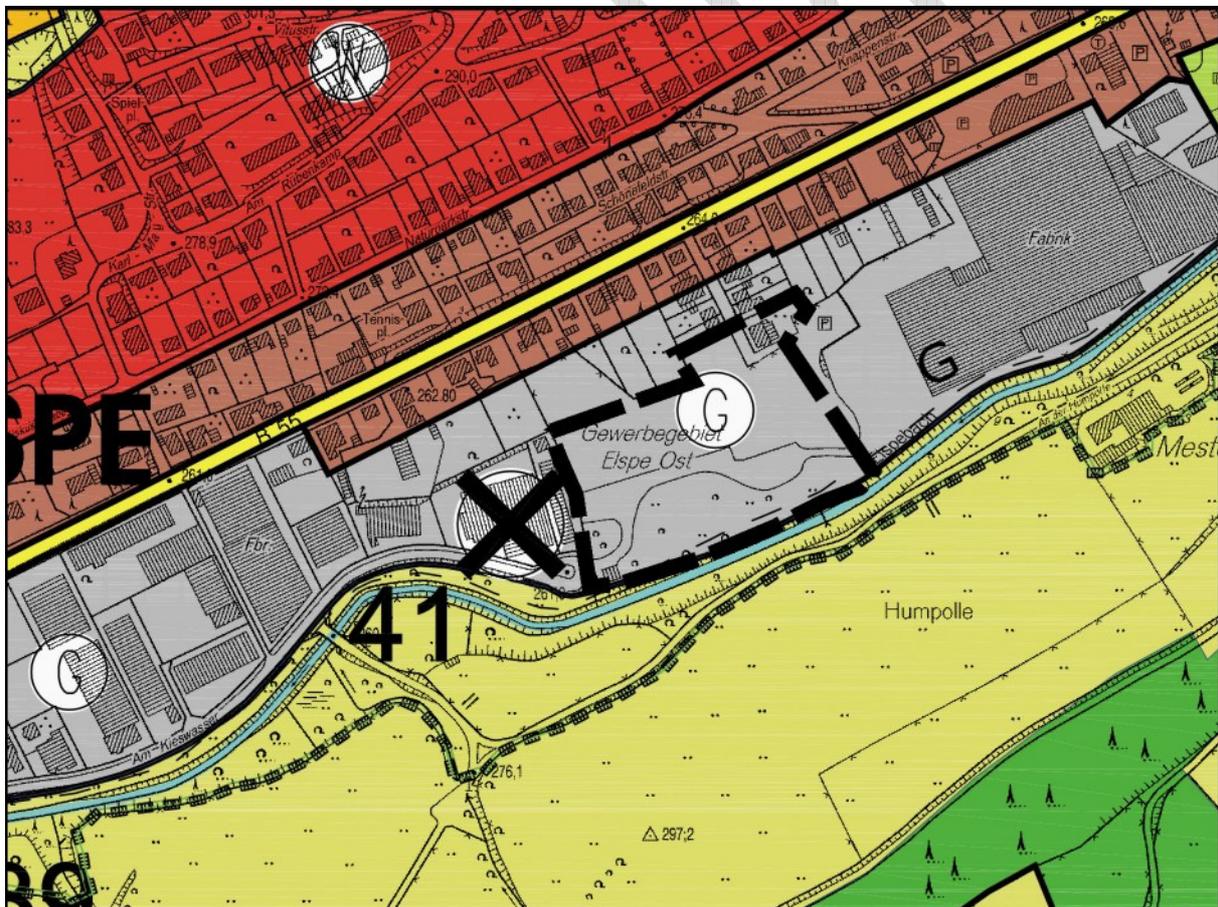




STADT LENNESTADT

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 87

„VIEGA – ELSPE“



Montag, 13. Dezember 2010

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS	4
RECHTSGRUNDLAGE	4
LAGE DES PLANGEBIETS	4
DERZEITIGE NUTZUNG DES PLANGEBIETS	4
ANLASS DER PLANUNG / PLANVERFAHREN	5
ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	6
STÄDTEBAULICHES KONZEPT / ZIEL	6
ZIELE DER GRÜNORDNUNG	7
RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG	8
VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG UND FACHPLANUNGEN	8
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDESPLANUNG	8
PARKPLATZKONZEPT MITARBEITER	8
SCHALLSCHUTZGUTACHTEN ACCON KÖLN	8
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN	8
SIEDLUNGSSTRUKTUR / LANDSCHAFTSBILD / TOPOGRAPHIE	9
ERSCHLIEßUNG	9
GEBÄUDE- UND NUTZUNGSBESTAND	9
BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	9
UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT NACH DEN IN DER ANLAGE 2 ZUM BAUGB GENANNTEN KRITERIEN	10
ZUSAMMENFASSUNG DES ERGEBNISSES DER VORPRÜFUNG	11
ARTENSCHUTZ / EINGRIFFSVERMEIDUNG	12
ARTENSCHUTZ TROTZ PLANVERFAHREN IM INNENBEREICH	12
ERMITTLUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN LEBENSÄUERE	12
VORPRÜFUNG RELEVANTER ARTEN	12
VON DER PLANUNG NICHT BETROFFENE TIERGRUPPEN BZW. ARTEN	12
AUSWAHL PLANUNGSRELEVANTER ARTEN FÜR DAS MESSTISCHBLATT 4814	12
UMWELTAUSWIRKUNGEN MIT FESTSETZUNGSERFORDERNIS	14
AUSWIRKUNG AUF DEN MENSCH	14
AUSWIRKUNGEN AUF TIERE UND PFLANZEN	14
BODENSCHUTZ	14
ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN	14
HOCHWASSERSCHUTZ	15
LANDSCHAFTSBILD / SIEDLUNGSSTRUKTUR	15
BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	16

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	16
RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES (VEP VIEGA-ELSPE)	16
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	17
1.1 GEWERBEGEBIET GE 1 UND GE2 (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO)	17
ZULÄSSIGE SCHALLKONTINGENTE	17
1.2 EINZELHANDELSBETRIEBE (WERKSVERKAUF)	18
1.3 TANKSTELLEN / ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE	18
1.4 WOHNUNGEN	18
1.5 UNZULÄSSIGE ART DER BAULICHEN NUTZUNG	18
1.6 ALLGEMEINER IMMISSIONSSCHUTZ	19
1.7 FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	19
1.8 HOCHREGALLAGER	19
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	19
2.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN NACH § 16 (2) NR. 4 UND § 18 (1) BAUNVO	19
2.2 AUSNAHMEN ZUM MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	20
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB	20
3.1 BAUWEISE NACH § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB	20
3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB]	20
4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	20
4.1 AUSGESTALTUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	20
4.2 AUSGESTALTUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND UFERBÖSCHUNGSBEREICHEN	21
4.3. AUSGESTALTUNG DER ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	21
4.4 ERHALT UND PFLEGE	21
5. PFLANZENARTENLISTE	21
6. VERKEHRSFLÄCHEN	21
7. GRÜNFLÄCHEN	22
8. GEWÄSSER	22
9. LEITUNGSRECHTE	22
10. VER- UND ENTSORGUNG	22
ENERGIE, TELEKOMMUNIKATION	22
WASSERVERSORGUNG	22
LÖSCHWASSERVERSORGUNG	22
ABWASSERBESEITIGUNG	22
ABFALLBESEITIGUNG	23
11. IMMISSIONSSCHUTZ	24
BODENSCHUTZ / ALTLASTEN	24
LANDSCHAFTSSCHUTZ, WALD, EINGRIFF /AUSGLEICH	24
AUSWIRKUNGEN	24
MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	24
12. HINWEISE	25
13. FLÄCHENBILANZ	26

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §1 Abs.1, § 1 Abs. 3.2, § 12 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung;

Aufgrund der 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der ab 27.01.1990 geltenden Fassung. (BGBl. I S. 132)

RdErl des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) – v. 2.4.1998 (Abstandserlass)

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich westlich der zentralen Ortslage Elspe, in dem vorhandenen Gewerbegebiet Elspe Ost.

Das Plangebiet liegt zwischen folgenden bestehenden baulichen Nutzungen:

- Im Osten der Gewerbebetrieb Viega GmbH & Co. KG
- Im Westen diverse Industriebetriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes
- Im Norden Kleingewerbebetriebe und Wohnnutzungen auf einer Mischgebietsfläche

Das gesamte Gewerbegebiet wird südlich gegenüber dem Landschaftsraum durch den Elspebach abgegrenzt.

Erschlossen wird das Gewerbegebiet mit direktem Anschluss an die Bielefelderstraße im Bereich der bestehenden Fabrikanlage Viega GmbH & Co. KG sowie über die Gewerbegebietsstraße „Am Kieswasser“.

Derzeitige Nutzung des Plangebiets

Die Viega GmbH & Co. KG ist Eigentümerin der Flächen im Plangebiet. Das Unternehmen produziert am Standort Elspe Einzelkomponenten für Sanitär- und Heizungssysteme. Hierbei werden vornehmlich Kunststoffgehäuse hergestellt und in einem späteren Prozess zu Bauteilen zusammengefügt.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich gewerbliche Bauflächen des Vorhabenträgers.

Die Plangebietsfläche wurde bisher gewerblich genutzt. Aufgegebene Gewerbehallen sind bereits abgerissen. Die zur Überplanung anstehende Flächen stellen sich heute als stark anthropogen überformtes Gelände ohne nennenswerte Ansiedlung von Flora oder Fauna dar. Die Fläche steht für eine Neuordnung zur Verfügung. Das bestehende Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers ist überwiegend mit Produktionshallen gefüllt. Flächenreserven, die dem ansässigen Vorhabenträger Viega GmbH & Co. KG als Betriebserweiterung dienen können und damit das Unternehmen nachhaltig am Standort sichern, sind noch nicht entwickelt bzw. stehen planungsrechtlich noch nicht zur Verfügung.

Anlass der Planung / Planverfahren

Bereits 1998 beabsichtigte die Viega GmbH & Co. KG die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine damals beabsichtigte große Betriebserweiterung.

Allerdings konnten die bisherigen umgesetzten Betriebserweiterungen auf untergeordneten Teilflächen so organisiert werden, dass ein Bauleitplanverfahren nicht notwendig geworden ist.

Heute sind sämtliche andere Flächen auf dem Betriebsgelände baulich genutzt, so dass notwendige Erweiterungen nur noch auf der Plangebietsfläche möglich sind. Mit der Errichtung von Produktionshallen im Anschluss zum bestehenden Werk soll ausreichend Erweiterungspotenzial für die Verlegung von zusätzlichen Produktionsvorgängen an den Standort Lennestadt-Elspe geschaffen werden. Damit geht die Sicherung der vorhandenen und ggf. die Neuschaffung von Arbeitsplätzen am Standort einher.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist notwendig, um die Ansiedlung der Gewerbebetriebserweiterung städtebaulich und verträglich zur benachbarten Mischgebieten steuern zu können. Die 1998 in der Planung betrachteten Belange und Konflikte, insbesondere die zum Schutz der nahen Wohnbebauung vor Gewerbelärm und betrieblichen Emissionen werden Gegenstand dieses Verfahrens.

Ein Bebauungsplan für die Betriebserweiterung existiert nicht, so dass die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erfolgen hat.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt ist die Plangebietsfläche als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Stadt Lennestadt den Antrag gestellt, ein Verfahren zum Erlass einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Zweck der Aufstellung des Planungsrechts einzuleiten, damit das Unternehmen auf den benachbarten gewerblichen Bauflächen erweitert werden kann.

Am 07.01.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Lennestadt gefasst und beschlossen, dass das Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 87 „Viega-Elspe“ nach § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzten Grenzwerte (20.000 m² bis weniger 70.000 m² Grundfläche) für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls werden nicht erreicht.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der Belange i.S.d. Anlage 2 zum BauGB (s.u.) kommt die Stadt Lennestadt zu dem Ergebnis, dass die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnbevölkerung in Elspe sowie Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt sowie eine Beeinträchtigung geschützter Arten werden durch das Vorhaben bisher nicht erkannt.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens i.S.v. §13a BauGB für den VEP-Viega-Elspe spricht die Wiedernutzbarmachung eines brachgefallenen Standorts im planungsrechtlichen Innenbereich als Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen und damit die Sicherung des örtlichen Betriebs sowie der vorhandenen Arbeitsplätze.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in Form einer Bürgerversammlung. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Städtebauliches Konzept / Ziel

Das bestehende Betriebsgrundstück der Viega GmbH & Co. KG ist überwiegend mit Produktionshallen gefüllt. Der Vorhabenträger beabsichtigt, neben Produktionsanlagen und dafür notwendige technische Anlagen, Versandabfertigung und ein Hochregallager im Erweiterungsbereich anzusiedeln. Mit der Planung ist eine werksumfassende Verkehrskonzeption erfolgt, die sowohl die bestehenden Waren- und Mitarbeiterverkehre neu und zusätzliche Verkehre für Anwohner immissionsneutral ordnet.

Ergebnis der Betrachtung vorhandener und zukünftiger Mitarbeiterverkehre ist die Errichtung eines zusätzlichen Mitarbeiterparkplatzes im Nahbereich zum Betriebsgelände. Hier wird das Mitarbeiterparken konzentriert, womit eine Entlastung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sowie vor vorhandenen Wohngrundstücken erreicht werden soll. Die Benutzung des Parkplatzes wird Immissionstechnisch im Zusammenhang mit der geplanten Werksverweiterung in die Planung eingestellt und in einem Lärmschutzgutachten zu vorhandene Gewerbelärmentwicklungen und der Ausweisung von zusätzlichen Produktionsanlagen berücksichtigt. Die Wiesenstraße darf aus Gründen des Lärmschutzes ihrer Anwohner innerhalb des Plangebiets zukünftig nur zur Erschließung der baulichen Nutzungen im GE 2 verwendet werden. Die Organisation zukünftiger Warenandienung erfolgt mittels Einbahnverkehr über die Bielefelder Straße und dessen Abfluss über die Gewerbestraße „Am Kieswasser“. Durch die damit erreichte Halbierung der Werksverkehrsbewegungen soll zukünftigem lärmintensiven Werksverkehr entlang der nördlichen Betriebsgrundstücksgrenze, im Nahbereich zur vorhandenen Wohnbebauung, vorgebeugt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll auf einem ca. 1,98 ha großen neuen Betriebsgrundstück zusätzliche überbaubare Produktionsfläche von ca. 15.209 m² geschaffen werden. Das Betriebsgrundstück soll wie folgt beplant werden:

- ca. 0,45 ha nicht überbaubare Grundstücksfläche
- ca. 0,07 ha. Verkehrsflächen
- ca. 1,52 ha Produktionshallen und Lagerflächen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Viega-Elspe“ dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet, indem gewerbliche Nutzungen hinsichtlich ihrer Gewerbelärmbelastung und ihrer Emissionen nur so zugelassen werden, dass sie städtebaulich verträglich im Nahbereich zu sensiblen Wohnnutzungen stehen.

Die Nutzungen im Bebauungsplan werden horizontal gegliedert. Festsetzungen im Bebauungsplan zu überbaubaren- und nicht überbaubaren Grundstücksteilen des GE-Gebietes ermöglicht im Wesentlichen die Errichtung von gewerblichen Produktionshallen im GE1 und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben bzw. sonstigen nicht störenden Nutzungen im GE2. Dieses dient dem Lärmschutz durch Verlagerung von Geräuschimmissionen auf Plangebietsbereiche, möglichst weit entfernt zur vorhandenen Wohnbebauung.

Zum Zweck des Einfügens in die Kleinteiligkeit der umgebenden Bebauung übernimmt die Planung deren städtebauliche Ordnung. Die umliegenden Gewerbeanlagen erreichen an ihren höchsten Gebäudepunkten Staffelhöhen von 8,50 m, 10,50 m bzw. 13,50 m. Aus Gründen der Flexibilität in der Bauausführung dürfen Teile der zukünftigen Gewerbeanlagen geringfügig (max. 1,50 m) größere Gebäudehöhen haben. Es erfolgt über die Beschränkung zulässiger Gebäudehöhen eine vertikale Gliederung des Plangebiets nach dem Prinzip der Staffelung von Nord (kleinteilig/niedriger) nach Süd (großteiliger/höher). Hiermit soll negativen Entwicklungen aus großdimensionierten Bauteilen (insbesondere eines ggf. zu errich-

tenden Hochregallagers) auf die vorhandene Siedlungsstruktur und das Landschaftsbild vorgebeugt werden.

Ziele der Grünordnung

Mit der Planung und den getroffenen Festsetzungen zu überbaubarer Grundstücksfläche wird angesichts des bestehenden Versiegelungsgrades der gewerblichen Bauflächen keine wesentlich höhere Versiegelung des Plangebiets ermöglicht.

Durch die bauliche Ergänzung im Innenbereich werden überwiegend versiegelte bzw. benutzte Böden aktiviert. Der zusätzlichen Inanspruchnahme von bisher unbebauten Innenbereichsgrundstücken stehen Festsetzungen zur Begrenzung der Überbaubarkeit, zur Anpflanzung von Bäumen und zur gärtnerischen Gestaltung und damit zur Grünordnungsaufwertung des Plangebiets insgesamt gegenüber.

Mit der Planung strebt die Stadt Lennestadt den schonenden Umgang mit Grund und Boden durch eine sinnvolle zusätzliche Benutzung des Innenbereichs an, indem damit flächenintensiveren Entwicklungen an bisher unbenutzten, nicht erschlossenen Standorten vorgebeugt wird.

Die Notwendigkeit der Abgrenzung der Plangebietsfläche gegenüber dem Landschaftsraum ist durch prägende vorhandene Elemente wie die gewerblichen Bebauungen und den Elspebach nicht notwendig. Die Erhaltung vorhandener, begrünter Böschungen mit standortheimischen Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Solitärgehölzen entlang des Elspebachs soll durch Festsetzungen für diese Plangebietsteile gesichert werden.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll durch die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Solitärgehölzen eine wahrnehmbare Grüntrennung zwischen den vorhandenen Nutzungen den privaten Gärten und den dann folgenden gewerblichen Nutzungen hergestellt werden. Diese Grünordnungsmaßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Plangebiets u.a. durch Biotopverbund entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und dem darauf folgenden nord-westlich gelegen Mitarbeiterparkplatzes.

Grünflächen und Pflanzen im Plangebiet sind zu erhalten oder nach deren Benutzung gärtnerisch wieder anzulegen. Ziel ist eine weitgehende Erhaltung des Grünbestands bei Vermeidung von Bodenerosionen, insbesondere während der Bauphase, sowie die Herstellung eines den Gegebenheiten angepassten möglichst hochwertigen ökologischen Zustands des fertig gestellten Baugebietes.

RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

Vorbereitende Bauleitplanung und Fachplanungen

Flächennutzungsplan / Landesplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt stellt im Aufstellungsbereich folgende Bauflächen dar:

- gewerbliche Bauflächen (G),

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 87 „Viega-Elspe“ wird aus der Flächennutzungsplanung der Stadt Lennestadt entwickelt. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung bleiben unberührt. Eine Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung ist nicht notwendig.

Parkplatzkonzept Mitarbeiter

Für das Parken der Mitarbeiter hat der Vorhabenträger einen Bauantrag im Nahbereich zum Bebauungsplan gestellt. Mit unmittelbarer Zufahrt zur Bielefelder Straße über betriebseigene Grundstücke soll nord-westlich des Plangebiets eine Stellplatzanlage mit ca. 134 Stellplätzen errichtet werden, die nicht nur den Stellplatzbedarf aus der Neuplanung, sondern zusätzlich den bestehenden Stellplatzbedarf aus den vorhandenen Betriebsanlagen berücksichtigt. Damit ist kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen innerhalb des Plangebiets abzudecken. Der aus der Stellplatzanlage resultierende Verkehrslärm wird bei der Lärmschutzbetrachtung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Schallschutzgutachten ACCON Köln

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 87 „Viega-Elspe“ ist durch das Schallschutzgutachterbüro Accon Köln GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch den Mitarbeiterparkplatz der VIEGA GmbH & Co. KG, der Gewerbelärmvorprägung durch den vorhandenen Betrieb VIEGA und den vorhandenen Betrieben auf den Industrieflächen sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Viega-Elspe“ erarbeitet worden. Aus der Kumulierung der Lärmvorprägung des näheren Plangebiets ließ sich somit für sämtliche immissionsrelevanten Immissionspunkte im Nahbereich der Planung, die noch zur Verfügung stehenden Lärmkontingente ableiten, welche unter Berücksichtigung von ggfs. organisatorisch oder baulich zu ergreifenden Maßnahmen, für die Gewerbelärmentwicklung innerhalb des Plangebietes die zur Verfügung stehenden Lärmkontingente definieren.

Als Ergebnis dieser gutachterlichen Stellungnahme sind folgende Punkte zum Schutz der Anwohner im Nahbereich der Planung in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- horizontale Gliederung des Gewerbegebietes
- Aufnahme von Schallschutzmaßnahmen (Schallkontingentierung / Schallsektoren)
- Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung von organisatorischen bzw. baulichen Schallschutzmaßnahmen mittels Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan (Einrichtungsverkehr / Andienung auf dem Werksgrundstück und Errichtung von Schallschutzmaßnahmen am Mitarbeiterparkplatz).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und benachbarten Gemeinden ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Es erfolgt vor der Offenlegung eine Beteiligung der Bürger im Rahmen einer Bürgerversammlung sowie die Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung kann sich die Öffentlichkeit im Rathaus der Stadt Lennestadt Helmut-Kumpf Straße 25 57368 Lennestadt Fachbereich III/2 Stadtentwicklung und Marketing Bereich 61 Planung und ÖPNV während der Dienststunden der Stadtverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und erhält die Möglichkeit sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

Siedlungsstruktur / Landschaftsbild / Topographie

Siedlungsstruktur – Die Siedlungsstruktur erstreckt sich in Elspe parallel des Plangebiets als typisches Straßendorf entlang der Bielefelder Straße B55.

Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch zweigeschossige z.T. Fachwerkbauten, die durch zweigeschossige Neubauten ergänzt sind. Im Bereich der Hauptstraße befinden sich im Erdgeschossbereichen überwiegend kleinteilige Gewerbeeinheiten wobei die oberen Etagen dem Wohnen vorbehalten sind. Die Bauausführung ist in den für das Sauerland typischen Baumaterialien und Farbgebungen ausgeführt.

Das Plangebiet liegt südlich der Hauptstraße, hinter der typischen kleinteiligen Siedlungsstruktur in einem Band aus großteiligen Gewerbehallen. Die vorhandenen gewerblichen Betriebsanlagen sind über Baulücken von der B55 z.T. gut einsehbar.

Landschaftsbild - Das Gelände wird künftig durch Neubebauungen und Grünordnungsmaßnahmen neu gegliedert. Die Ortslage Elspe, insbesondere hangaufwärts nördlich der B55 oberhalb des Plangebiets, ist vor der Negativwirkung von überdimensionierten Gewerbeanlagen auf dem Plangebiet und deren Fernwirkung zu schützen.

Topografie - Das für die Überbauung zur Verfügung stehende Gebiet besteht aus gering hängigem Gelände. Ein Höhenunterschied von ca. 1,5 m liegt nur im Bereich zwischen Plangebiet und zukünftigem Mitarbeiterparkplatz vor.

Erschließung

Motorisierter Individualverkehr - Die B55 erfüllt als übergeordnete Straßenverbindung die überregionale Anbindung an die Bundesautobahnen sowohl im Westen (A45/A4) und im Osten (A46/A33).

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über die Bielefelder Straße (B55) und über die Gewerbegebietsstraße „Am Kieswasser“.

Das mit der Planung verbundene zukünftige Verkehrsaufkommen im Einzugsbereich der Planung stellt aus heutiger Sicht keine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer dar. Nicht zumutbare Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses im Plangebiet oder in der Ortslage Elspe werden durch die Planung nicht erwartet.

Öffentlicher Personennahverkehr – Es besteht ein direkter Anschluss an das ÖPNV-Netz mit den Haltestellen an der Bielefelder Straße.

Fußgänger- und Fahrradverkehr – Entlang der B55 sind Fußgänger- und Fahrradverkehr überwiegend auf eigener Trasse organisiert.

Gebäude- und Nutzungsbestand

Innerhalb des abgegrenzten Plangebietes befinden sich keine Gebäude mehr. Der Bereich stellt sich derzeit als abgeräumte Flächenbrache dar.

Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Flächen stehen im Eigentum des Vorhabenträgers Viega GmbH & Co. KG.

Öffentliche- bzw. privatrechtliche Belastungen durch Leistungsrechte zu Kanalanlagen werden mittels Vertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.
Investitionen der Allgemeinheit im Zusammenhang mit dem Planverfahren können abgeschlossen werden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt nach den in der Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien

- 1.1) Mit dem Bebauungsplan wird kein Rahmen gesetzt, mit Bedeutung für die Zulässigkeit von späteren Vorhaben.
- 1.2) Der Plan beeinflusst keine anderen Pläne oder Programme.
- 1.3) Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Umwelt, den Artenschutz bzw. die Gesundheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Eventuellen Belästigungen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung aus Gewerbelärm oder Gewerbeemissionen ist durch entsprechende Vorsorge mittels Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. durch Bindung im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan zu begegnen.
- 1.4) Für den "hochwasserfreien Ausbau der Elspe" erhielt die Stadt Lennestadt am 15.10.1969 eine Plangenehmigung der BR Arnsberg gem. § 31 WHG (Az. 64.1-43.19.03/68). Der nördliche Uferbereich Elspebach ist nachrichtlich in die Planung aufgenommen. Bisherige Niederschlagsereignisse haben keine Hochwässer auf dem Betriebsgelände zur Folge gehabt. Zur Sicherung eines potenziellen Überschwemmungsbereiches wird in der Planung die überbaubare Grundstücksfläche mindestens 12 m vom Elspebach abgerückt und der unmittelbare Böschungsbereich mittels Grünfestsetzungen geschützt.
- 1.5) Die Planung hat keine Auswirkungen für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. Eine Betrachtung zum Schutz gefährdeter Arten ist hinsichtlich der anthropogenen Vornutzung des Plangebietes und fast nicht existenter Flora und damit für die meisten geschützten Arten nicht existierender Habitate nicht erforderlich.
- 2.1) Merkmal der Planung ist die Benutzung von unbeplanten Innenbereichsgrundstücken sowie die Festsetzung einer städtebaulichen Entwicklung für die betriebliche Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes auf ausgewiesener gewerblicher Baufläche. Als Auswirkung der Planung wird die nachhaltige Stärkung des Unternehmens erwartet und damit die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze, ggfs. sogar die zusätzliche Anlage von Arbeitsplätzen.
- 2.2) Die Planung wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt entwickelt. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung werden nicht berührt. Sie ist mit der Landesplanung als abgestimmtes Vorhaben anzusehen. Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter mit Auswirkungen der Planung wird nicht erkannt.
- 2.3) Risiken für die Umwelt, einschließlich der für die menschlichen Gesundheit werden nicht erkannt. Die Ansiedlung von Betrieben, bei denen Unfälle mit gefährlichen Substanzen auftreten können, wird durch die Planung nicht begründet, bzw. deren Genehmigung unterliegt der Einzelfallprüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

- 2.4) Das Plangebiet grenzt ca. 1,98 ha ab. Diese Plangebietsfläche ist weitgehend erschlossen. Mit der Planung werden ca. 1,52 ha überbaubare Grundstücksfläche auf bisher unentwickelten Innenbereichsflächen festgesetzt.
- 2.5) Die abgegrenzte Plangebietsfläche beeinträchtigt weder Flächen für die Landwirtschaft noch Waldflächen. Über das Vorhandensein von leistungsfähigen Böden oder besonders schützenswerten Elementen des kulturellen Erbes liegen keine Erkenntnisse vor. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen oder deren Grenzwerte können durch die Planung nicht erkannt werden.
- 2.6.1 Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.
- 2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Planung nicht betroffen.
- 2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Planung nicht betroffen.
- 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften werden durch die Planung nicht betroffen.
- 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlicher Vorschrift werden durch die Planung nicht betroffen.
- 2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlicher Vorschrift festgesetzte Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen. Eine über den derzeitigen Bestand hinausgehende Benutzung von Überschwemmungsgebieten nach § 31 b Wasserhaushaltsgesetz, bzw. nach landesrechtlicher Vorschrift, wird mit der Planung nicht begründet. Erklärungen hierzu auch unter Punkt 1.4).
- 2.6.7 Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein Gebiet, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
- 2.6.8 Elspe nimmt im zentralen Ortesystem im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes Grundzentrumsfunktion ein. Demnach liegt das Vorhaben nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
- 2.6.9 Merkmale für das Vorhandensein von Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, können derzeit nicht erkannt werden.

Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien sind keine erheblichen Umweltauswirkungen mit dem Bebauungsplan verbunden, welche in einem Umweltbericht zusammenzufassen wären oder von der Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Artenschutz / Eingriffsvermeidung

Artenschutz trotz Planverfahren im Innenbereich

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Demnach sind auch die artenschutzrechtlichen Verbote bei Plänen der Innenentwicklung zu prüfen.

Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren betrachtet werden. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „**planungsrelevante Arten**“ genannt.

Für NRW sind die planungsrelevanten Arten messtischblattbezogen erfasst und zur Minimierung des Prüfaufwandes verschiedenen Lebensraumtypen zugewiesen. Sie können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bezogen werden.

Ermittlung der von der Planung betroffenen Lebensräume

Von der Planung sind überwiegend nur bisher benutzte Gewerbegebietsflächen betroffen, die unter Einsatz von Abbruchmaschinen planiert und eingeebnet sind. Die übrigen Bereiche, insbesondere solche potenziellen Habitats an Gewässern, Busch- und Strauchgruppen sowie in bzw. an sonstigen Gehölzen erfahren mit der Planung keine Veränderung zum Istzustand bzw. werden mit der Planung auch zukünftig nicht verändert werden dürfen.

Von der Planung ist überwiegend folgender **Biotoptyp** betroffen: **vegetationsfreies Biotop**.

Vorprüfung relevanter Arten

Eine Erhebungen der Tierwelt ist wegen der geringen Veränderung des Plangebiets nicht durchgeführt worden.

Dem Plangebiet liegt das Messtischblatt **4814 Lennestadt** zugrunde.

Von der Planung nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten

Für folgende Tierarten gibt es aktuell keinen Lebensraum innerhalb des von der Überplanung betroffenen Mischgebietes:

- keine trockenen Böschungen, Schotter, Sand oder Trockenmauern für Wärme liebende Reptilien (Schlingnatter),
- keine Gewässer für Feuchtigkeit liebende Reptilien
- keine Biotope für Wasservögel
- keine Habitats (leere Gebäude, Höhlen, Spalten, Bäume) für Fledermäuse
- kein mageres sowie trockeneres Grünland und kaum blühende Kräuter für Tagfalter und Insekten

Des Weiteren werden folgende Tiergruppen und Arten (z.B. Schalenwild, Laufkäfer, Maulwurf, Spitzmaus, Igel) durch die Planung als nicht gefährdet angesehen, da es sich bei diesen Arten um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche Arten handelt. Im Gebiet können diese Arten auch auf Grund der Einzäunung als nicht vorhandene angesehen werden.

Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4814

Relevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population mittels der Planung oder durch Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG zu überprüfen.

Zur Informationsgewinnung wurden die Onlineangebote der LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten der NRW-Umweltdatenangebote ausgewertet.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:

Vegetationsfreie Biotope

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	oVeg
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	XX
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	(X)

XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentielles Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor,

W kommt als Wintergast vor, **()** potentielles Vorkommen

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentielles Vorkommen

LANUV NRW Stand 2009: - D. Lischewski

Für die betroffene abgeräumte vegetationsfreie Plangebietsfläche kann der geeignete Lebensraum in ausreichender Größe und aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen:

- keine Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern
- keine Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland
- keine Mittelgebirgsregion
- kein Bergland in Bergischem Land oder Eifel

für **Eisvogel**, **Flussregenpfeifer**, **Geburtshelferkröte** sowie **Schlingnatter** ausgeschlossen werden.

Auf eine Einzelfallprüfung für die Säugetiere, Vögel und Reptilien wird verzichtet, da für keine der Arten auf der vegetationsfreien Plangebietsfläche mangels Vorhandensein von Gebäuden, Bäumen, Hecken und Spalten bzw. Höhlen geeignete Revier- und Brutplätze erkannt werden.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen Lebensraumeignung entlang des Elspebachs stellt die planerische Veränderungsmöglichkeit der Plangebietsfläche im Gewerbegebiet keine existentielle Bedrohung der hier vorhandenen Arten dar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch das Vorhaben verschlechtert.

Ein mit der Planung verbundenes Verbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann derzeit nicht erkannt werden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN MIT FESTSETZUNGSERFORDERNIS

Ergebnis der Vorprüfung ist, dass mit der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Potenziellen negativen Auswirkungen mit Beeinträchtigungen der Umwelt sind durch die Aufnahme von Festsetzungen in der Planung zu begegnen.

Auswirkung auf den Mensch

Durch die geplanten gewerblichen Nutzungen können negative Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsbevölkerung auftreten. Durch den planungsrechtlichen Ausschluss von emittierenden Nutzungen sind negative Immissionen für Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Aus der Vorsorge gegen schädliche Lärmimmissionen aus der Andienung sowie den Produktionsvorgängen des Unternehmens, sowie den Parkierungsvorgängen des Mitarbeiterparkplatzes und der Gesamtvorprägung des Gewerbegebietes ist die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Viega-Elspe“ am Standort Lennestadt Elspe, durch das Ingenieurbüro ACCON Köln am 04.05.2010 erstellt worden.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissions-schutzes der Anwohner eine Emissionskontingentierung für das Plangebiet vorgenommen und die Gewerbegebietsfläche über zulässige Lärm-Emissionskontingente (L_{EK}) gegliedert wird.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die Planung können Flora und Fauna im Nahbereich des Elspebachs beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Böschung am Elspebach sind aus gewässerökologischen Bedingungen sowie aus Gründen des Artenschutzes planungsrechtlich von der Bebauung frei zu halten. Der Uferschutz ist durch Erhalt der Böschungen zum Wohl von Pflanzen und Tieren zu sichern.

Bodenschutz

Vorhandene Böden im Plangebiet sind überwiegend benutzt. Bei zusätzlicher Versiegelung verschlechtert sich die Eigenschaft vorhandener Böden bezüglich Filterfunktion und Grundwasserneubildungsrate im Verhältnis zum Gesamtgebiet nur geringfügig, dennoch ist die Benutzung von unbebauten Grundstücksteilen für Versiegelungszwecke auf das geringste notwendige Maß durch Festsetzungen zu beschränken. Die mit der Planung zur baulichen Nutzung bereit gestellten Flächen sind vor Bodenerosionen zu schützen.

Altlastenverdachtsflächen

Das gesamte Plangebiet ist anthropogen überformt.

Mit dem früher erfolgten Abriss ehemaliger baulicher Anlagen erfolgten Aufschüttungen und Geländeeinebnungen. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen keine Informationen vor. Die Mächtigkeit der Basisaufschüttung ist ebenfalls nicht bekannt.

Die privaten Flächeneigentümer müssen davon ausgehen, dass sie bei Änderung oder Neuerrichtung geplanter Nutzungen den Nachweis zu erbringen haben, dass hiervon im Zusammenhang mit den Aufschüttungen und potenziellen Altlasten weder schädliche Bodenverän-

derungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen können.

Hochwasserschutz

Für den "hochwasserfreien Ausbau der Elspe" erhielt die Stadt Lennestadt am 15.10.1969 eine Plangenehmigung der BR Arnsberg gem. § 31 WHG (Az. 64.1-43.19.03/68). Der Elspebach ist nachrichtlich in die Planung aufgenommen. Bisherige Niederschlagsereignisse haben keine Hochwässer auf dem Betriebsgelände zur Folge gehabt. Zur Sicherung eines potenziellen Überschwemmungsbereiches wird in der Planung die überbaubare Grundstücksfläche mindestens 12 m vom Elspebach abgerückt und der unmittelbare Böschungsbereich mittels Grünfestsetzungen geschützt.

Landschaftsbild / Siedlungsstruktur

Es besteht bei großen Gebäudehöhen der Baukörper auf der Plangebietsfläche das Erfordernis, planungsrechtlich dafür Vorsorge zu tragen, dass nicht durch massive städtebauliche Struktur die vorhandene Kleinteiligkeit der vorgelagerten Mischgebietsbauten überformt und damit das Landschafts- bzw. Siedlungsbild beeinträchtigt wird.

BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:
Stadt Lennestadt Gemarkung Elspe, Flur 41,
Flurstücke: 305, 296, 295 und 288

Das Plangebiet befindet sich westlich des Zentralortes Elspe. Es wird durch die nördlich gelegene Hauptstraße (B 55) bzw. z.T. durch Mischgebietsbebauung, die östlich und westlich gelegene Gewerbe- und Industriebebauung des Gewerbegebietes Elspe Ost sowie durch den südlich gelegenen Elspebach begrenzt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches.

Die Plangebietsfläche weist eine Grundfläche von rund 1,98 ha auf.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes (VEP Viega-Elspe)

Aufgrund der §1 Abs.1, § 1 Abs. 3.2, § 12 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung;

Aufgrund der 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der ab 27.01.1990 geltenden Fassung. (BGBl. I S. 132)

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 Gewerbegebiet GE 1 und GE2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

Die Gewerbegebiete GE1 und GE2 im Abgrenzungsbereich der Planung werden nach dem Störungsgrad ihrer zulässigen Schallimmissionen bzw. sonstiger Immissionen horizontal gegliedert.

Ziel ist der Immissionsschutz der vorhandenen Mischgebietsnutzungen im Nahbereich der Planung.

Das Plangebiet ist so gegliedert, dass stark emittierende Betriebe nach Einzelfallprüfung nur im GE1, also weiter entfernt zu der Mischgebietsnutzung zulässig sind und im GE2, also im Nahbereich zum Mischgebiet, die Zulässigkeit der Nutzungen insbesondere auf nicht störende Nutzung beschränkt ist.

Über die horizontale Gliederung des Gewerbegebietes und die Geometrie der Abgrenzung von GE1 und GE2 wird die geordnete städtebauliche Entwicklung in der unmittelbaren Nachbarschaft von Gewerbenutzung und Mischgebietsnutzung hergestellt und potenziellen zukünftigen Konflikten vorgebeugt.

Zulässige Schallkontingente

Durch Festsetzung von sogenannten Lärmemissionskontingenten (L_{EK}) lassen sich die Geräuschemissionen der Gewerbe- oder Industrienutzung, sowie des Mitarbeiterparkplatzes planerisch festlegen.

Unter Würdigung der Lärmimmissionsvorprägung aus bestehenden Gewerbebetrieben und dem Mitarbeiterparkplatz werden wie folgt die zulässigen Emissionskontingente im GE1 und GE2 festgesetzt:

Teilfläche	L_{EK} tags dB(A)	L_{EK} nachts dB(A)
GE 1	67	52
GE 2	61	41

Für die zukünftigen Betriebe, die im GE1 und GE2 angesiedelt werden, ist der entsprechende Nachweis zu erbringen, dass von ihnen die in der Tabelle aufgeführten Lärmemissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6,00 bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschritten werden. Die Überprüfung erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5.

Dieses Verfahren, unter Berücksichtigung der abgestuften maximal zulässigen Werte, führt bei sachgemäßer Anwendung dazu, dass auch beim Zusammenwirken aller Geräuschquellen innerhalb des Gebietes die angestrebten Immissionswerte in der Nachbarschaft an den relevanten und in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommenen Lärmimmissionspunkten IP 1 – IP 6 nicht überschritten werden.

Die Aufnahme der zulässigen Lärmemissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 dient zum einen einer bedarfsgerechten Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebs VIEGA mit der Flexibilität in der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden L_{EK} , stellt aber auch zum anderen den ausreichenden Lärmschutz sensibler Nutzungen in der Nachbarschaft zum Plangebiet sicher.

Für Immissionspunkte in den in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Richtungssektoren A bis E, dürfen ausgehend vom Referenzpunkt REF (Rechtswert 2643 206 und Hochwert 5670 459) die Emissionskontingente L_{EK} um die festgesetzten zusätzlichen $L_{EK,zus}$ wie folgt erhöht werden:

Richtungssektor	Winkel	$L_{EK,zus}$ tags dB(A)	$L_{EK,zus}$ nachts dB(A)
A	275° bis 315°	0	2
B	14° bis 71°	7	9
C	71° bis 223°	10	4
D	223° bis 253°	7	24
E	253° bis 275°	1	1

Die Aufnahme von zulässigen Zusatzkontingente an den Immissionspunkten in den jeweiligen Richtungssektoren dient der flexiblen Realisierung von Vorhaben auf dem Plangebiet und damit dem Praxisbezug.

1.2 Einzelhandelsbetriebe (Werksverkauf)

Die zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind auf Sortimente beschränkt, die in unmittelbarer Verbindung zu der Produktionsstätte der Gewerbebetriebe im GE1 oder GE2 stehen. Die Produkte der Warengruppen des täglichen Bedarfs werden im Plangebiet ausgeschlossen und die Verkaufsfläche auf 200 m² beschränkt. Damit wird sicher gestellt, dass die typischen Immissionen im Zusammenhang mit einem solchen Einzelhandelsbetrieb im Plangebiet aus Gründen des Schutzes der Nachbarschaft ausgeschlossen sind und der Einzelhandel nicht in Konkurrenz zur zentralen Versorgung steht.

1.3 Tankstellen / Anlagen für sportliche Zwecke

Die Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nur als betriebsgebundene Einrichtungen Zulässig. Hier rüber wird der Allgemeinheit der Zugang nicht gestattet, womit den typischen Immissionen aus der Nutzung solcher Anlagen durch die Allgemeinheit vorgebeugt und der Schutz der Nachbarschaft unterstützt ist.

1.4 Wohnungen

Zum Schutz einer allgemeinen Wohnbevölkerung im Plangebiet und zur Abwehr von schädlichen Beeinträchtigungen zukünftiger Nutzer, werden die zulässigen Wohnungen im Gewerbegebiet GE2 dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers zugeordnet und dürfen auch nur durch Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen des Betriebs genutzt werden.

1.5 Unzulässige Art der baulichen Nutzung

Eine Notwendigkeit für die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten wird im Plangebiet nicht erkannt und sind deshalb unzulässig. Die mit diesen baulichen Nutzungen einhergehenden typischen Immissionen stehen der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet und im näheren Einzugsbereich der Planung entgegen.

1.6 Allgemeiner Immissionsschutz

Neben dem Lärmschutz haben sich die ansiedelnden Betriebe auf den Gewerbegebietsflächen GE1 und GE2 gegenüber dem allgemeinen Immissionsschutz (Gerüche, Staub, giftige Gase, Erschütterungen usw.) sensibleren Nutzungen in der Nachbarschaft unterzuordnen. Demnach ist für die Errichtung von emittierenden Gewerbebetrieben der Nachweis zu erbringen, dass von ihnen keine unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Plangebiet und im Einwirkungsbereich der Planung ausgehen.

Die nach Bundesimmissionsschutzgesetz emittierenden Betriebe sind nur nach Einzelfallprüfung im GE1 zulässig, wenn durch bauliche oder sonstige Vorkehrung die von ihnen ausgehenden Immissionen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert sind.

Die Immissionsschutzfestsetzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Vermeidung von Konflikten in der Nachbarschaft von Mischgebiets- und Gewerbegebietsnutzung.

1.7 Fläche für Versorgungsanlagen

Die Lage der Fläche für Versorgungsanlagen ist aus Gründen des Immissionsschutzes und zur Vermeidung der Bebauung potenzieller Überschwemmungsbereiche im südlichen Plangebiet gewählt. Über die Geometrie der horizontal gegliederten Gewerbegebiete und der darauf zu erwartenden Errichtung größerer Gewerbebauten entsteht ein ausreichender Schallschutz für sensible Nutzungen im Norden des Plangebiets. Die Immissionen notwendiger Ver- und Entsorgungsanlagen wie Lüfter, Pressluftanlagen, Container für die Abfallsorgung, Pumpen etc. werden über die Gewerbebauten gegenüber den nördlichen Mischgebietsnutzungen abgeschirmt.

Die Fläche dient zusätzlich auch der Errichtung einer ggfs. notwendigen Regenrückhaltung. Damit ist die zeitversetzte Abgabe anfallenden Niederschlagwassers an die Vorflut Elspebach bei Beibehaltung der vorhandenen Einleitungsgenehmigung des Vorhabenträgers unproblematisch.

Ggfs. potenziell auftretenden Hochwassers aus dem Elspebach wird ausreichend Retentionsraum geboten, indem im Nahbereich zum Elspebach mit den Flächen für Versorgungsanlagen keine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wird.

1.8 Hochregallager

Innerhalb des GE 3 ist auf maximal 2000 m² Grundfläche die Errichtung eines Hochregallagers zulässig. Die Möglichkeiten zur Errichtung eines Hochregallagers mit einer Höhe von ca. 25,00 m dient der betrieblichen Entwicklung am Standort. Die Belange der Wirtschaft werden unterstützt und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort wird mit der Festsetzung forciert.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

Die bestehenden Gewerbeanlagen haben z.T. gestaffelte Gebäudehöhen von rund 8,50 m, 10,50 m bzw. 13,50 m über dem Fußbodenniveau der Werksanlage.

Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen werden Gebäudehöhen von ca. 12,75 m bzw. 15,00 m über Oberkante Fußboden bestehender Gewerbehallen möglich.

Zukünftige Gewerbehallen dürfen an ihrem höchsten Punkt maximal 1,50 m höher ausgeführt werden, als bestehende Anlagen. Dies dient der Flexibilität in der Bauausführung sowie der Gestaltungsfähigkeit zukünftiger Gewerbeanlagen.

Die in der Planzeichnung als Maximalwert festgesetzte Firsthöhe der baulichen Anlagen orientiert sich weitgehend an bestehenden baulichen Anlagen, lässt z.T. eine geringfügig höhere Ausnutzung bez. der Maximalhöhe der Gebäude zu und erfolgt aus Gründen der Erhaltung des Siedlungsbildes.

Referenzpunkte für die Höhenentwicklung im Plangebiet sind mittels Höhenangaben in Meter über Normal Null nachrichtlich aufgenommen.

2.2 Ausnahmen zum Maß der baulichen Nutzung

Die Ausnahmen zum Maß der baulichen Nutzung dienen der Flexibilität in der Anordnung von technischen Einrichtungen innerhalb der Gewerbegebietserweiterung GE1 und GE3.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

3.1 Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die abweichende Bauweise dient der Errichtung von großen Gewerbehallen nur im GE1. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.

Die Festsetzung zur offenen Bauweise im GE2 sowie die zeichnerische Begrenzung von Baufenstern durch Baugrenzen erfolgt zum Zweck des Einfügens zukünftiger Baumasse in die bestehende Kleinteiligkeit der vorhandenen Siedlungsstruktur.

3.2 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

In den Baufenstern GE1 und GE2 sind die Überbaubarkeit der Grundstücksfläche und die zulässigen Geschossflächen mit entsprechenden Angaben der Grund- und Geschossflächenzahl in der Planzeichnung als Maximalwert aufgenommen.

Die Ausnutzung des Flächenmaßes der baulichen Anlagen orientiert sich in den Baufenstern weitgehend an bestehenden baulichen Anlagen, lässt z.T. eine höhere Ausnutzung zu und erfolgt als Fortsetzung der umliegenden städtebaulichen Grundordnung.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

4.1 Ausgestaltung der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den durch Signatur gekennzeichneten Grundstücksflächen werden Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB aufgenommen (im nördlichen Plangebiet / in der Planzeichnung mit A gekennzeichnet). Sie erfolgt aus Gründen des besseren Einfügens in das Siedlungsbild und dienen der ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Pro angefangene 1000 m² Plangebiet sind ein Laubbaum 1. Ordnung und 1 Laubbaum 2. Ordnung der festgesetzten Pflanzenartenliste anzupflanzen. Hiermit soll eine vertikale „grüne“ Trennung zwischen den Mischgebietsflächen und den Gewerbegebietsflächen hergestellt werden.

4.2 Ausgestaltung der Flächen mit Bindung zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Uferböschungsbereichen

In den durch Signatur gekennzeichneten Grundstücksflächen werden Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB aufgenommen (im südlichen Plangebiet / in der Planzeichnung mit B gekennzeichnet). Sie dienen der Erhaltung des Grünbestands und der Bepflanzung des Böschungsbereiches und damit der Beförderung von Flora und Fauna im Nahbereich des Elspebachs.

Die vorhandene Böschung am Elspebach ist aus gewässerökologischer Bedingung und aus Gründen des Artenschutzes von der Bebauung frei zu halten. Der Uferschutz ist durch Erhalt der Böschungen zum Wohl von Pflanzen und Tieren gesichert.

4.3. Ausgestaltung der übrigen Grundstücksflächen

Baulich unbenutzte Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Diese Festsetzung dient der ökologischen Aufwertung des Gebiets und erfolgt aus Gründen des Erosionsschutzes der Plangebietsböden.

4.4 Erhalt und Pflege

Die Ersatzpflanzungsvorschrift und die Pflegefestsetzungen dienen dem dauerhaften Erhalt der Anpflanzungen.

5. PFLANZENARTENLISTE

Die Festsetzung der Pflanzenartenliste dient der Benennung der bei Anpflanzung zu verwendenden Pflanzenarten.

Dieses sind überwiegend gewünschte standortheimische Arten, bei denen auf die Verwendung von Koniferen und Exoten verzichtet wird.

Über die Verwendung der festgesetzten Arten lassen sich entsprechend der Anpflanzungssignaturen in der Planzeichnung und den Anpflanzfestsetzungen, attraktive wahrnehmbare Grünelemente im Plangebiet herstellen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

Die im Plangebiet vorhandenen Verkehrsflächen sind private Verkehrsflächen in der Baulast des Vorhabenträgers. Sie dienen der Erschließung des Plangebiets.

Die festgesetzte private Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt „Am Kieswasser“ definiert einen nicht überbaubaren Bereich für die Andienung zukünftiger Gewerbeanlagen.

Die private Verkehrsfläche Wiesenstraße dient ausschließlich der Andienung der Nutzungen im GE2 und hier speziell der Erschließung der Gebäude Wiesenstraße Nr. 7 und Nr. 8.

Mittels Aufnahme der textlichen Festsetzung zur Wiesenstraße, werden zum Schutz der Anwohner in der Wiesenstraße vor Lärm und Vibrationen, zukünftige Andienungsverkehre durch Lastkraftwagen oder Mitarbeiterverkehre zu oder von der gesamten Werksanlage ausgeschlossen.

In den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan werden folgende Vereinbarungen aufgenommen:

Aus Gründen des Immissionsschutzes der Anwohner in der Wiesenstraße wird diese durch den Vorhabenträger nur zu Erschließungszwecken der baulichen Nutzungen im GE2 benutzt. Zusätzlich wird zum Schutz der gesamten Anwohnergemeinschaft nördlich des Plangebiets sowie auf dem übrigen Werksgrundstück ein Andienungs- Einrichtungsverkehr von der Bielefelder Straße zur Straße Am Kieswasser eingeführt, womit die Verkehrsbewegungen auf dem gesamten Werksgrundstück halbiert werden können.

7. GRÜNFLÄCHEN

Der Bedarf an Festsetzungen von öffentlichen oder privaten Grünflächen ist nicht gegeben.

8. GEWÄSSER

Die im näheren Einzugsbereich zum Plangebiet vorhandenen Gewässer sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

9. LEITUNGSRECHTE

Im südlichen Plangebiet ist mit GFL Kanal1 ein Leitungsrecht zu Gunsten eines noch in der Baulast der Stadtwerke Lennestadt stehenden Kanals festgesetzt.

Es ist vertraglich geregelt, dass dieser Kanal in die Baulast des Vorhabenträgers wechselt. Statt dessen wird für die Entsorgung anfallender Schmutzwässer im nördlichen Plangebiet ein Leistungsrecht Kanal2 zu Gunsten eines Abwasserkanals in der Baulast der Stadtwerke Lennestadt eingeordnet.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im südlichen Plangebiet wird mittels GFL-Ferngas die Trasse der überregionalen Ferngasleitung gesichert.

10. VER- UND ENTSORGUNG

Energie, Telekommunikation

Die Versorgung mit Energie und Telekommunikation erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Netze.

Wasserversorgung

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebietes mit Wasser wird durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserwerke sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwassermenge im nördlichen Plangebiet ist über Hydranten in der Verkehrsfläche Bielefelder Straße im Abstand von weniger als 100 m, durch Pumpmöglichkeiten im südlichen Plangebiet am Elspebach und durch die werkseigene Löschwasserversorgungsanlagen sicher gestellt. Die ausreichende Löschwasserversorgung des Plangebiets erfolgt mittels baulicher Erweiterung der werkseigenen Löschwasseranlagen.

Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Schmutzwässer werden über den Städtischen Kanal (GFL Kanal 2) entsorgt.

Anfallende unbelastete Regenwässer werden entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg mit der Einleitungsnummer 71623500101 in die Vorflut Elspebach eingeleitet. Die genehmigte Einleitungsmenge an der Einleitungsnummer E001 umfasst für Niederschlagswasser 294,7 l/s bzw. 265 m³/2h. Sollten aufgrund der bestehenden oder zukünftigen Versiegelung des Betriebsgeländes die anfallenden Niederschlagswassermengen die genehmigte Einleitungsmenge überschreiten, haben die Eigentümer der Flächen im Plangebiet über den Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal die zusätzlichen Niederschlagswassermengen zu entsorgen.

Von den Grundstückseigentümern innerhalb des Plangebiets ist der Nachweis zu führen, dass die zurzeit oder zukünftig anfallenden Niederschlagswässer, die in den Elspebach eingeleitet werden sollen, nicht die zulässigen Einleitungsmengen übersteigen.

Die Menge an Niederschlagswasser, welche über die genehmigte Einleitungsmenge hinaus geht, ist dann über den städtischen Mischwasserkanal zu entsorgen.
Ggfs. ist im südlichen Plangebiet eine Regenrückhaltung zu errichten, über die zeitversetzt entsprechend der Einleitungsgenehmigung des Vorhabenträgers, die anfallenden Niederschlagswassermengen an den Elspebach abgegeben werden kann.

Abfallbeseitigung

Die anfallenden festen Abfallstoffe sind entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lennestadt zu entsorgen.

ENTWURF

11. IMMISSIONSSCHUTZ

Zukünftigen gewerblichen Betriebe, die potenzielle Lärmemittenten oder sonstige Emittenten innerhalb des Plangebiets darstellen können, wird mit folgenden Vorkehrungen in der Planung begegnet:

- Plangeometrie / Andienungsverkehre nur im Einrichtungsverkehr über das Plangebiet mit Zufahrt über die Bielefelder Str. und Ausfahrt Am Kieswasser
- Horizontale Gewerbegebietsgliederung / Verlagerung von Emittenten in das GE1
- Festsetzung von zulässigen Emissionskontingenten L_{EK}
- Ausschluss emittierender Betriebe im GE2

Durch die genannten Festsetzungen und die getroffenen Vorkehrungen wird die geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet unter Würdigung des Schutzbedürfnisses vorhandener Mischgebietsnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft gegenüber zukünftiger gewerblicher Nutzung im Plangebiet unterstützt.

Die Straße „Am Kieswasser“ ist im Einmündungsbereich zur Bielefelder Straße durch Hauptverkehrsstraßen typische Immissionsbelastungen so vorgeprägt, dass mit den zukünftigen zu erwartenden Ziel- und Quellverkehren zum und vom Planungsgebiet von keiner zusätzlichen erheblichen Mehrbelastungen von Immissionen für die Anlieger auszugehen ist.

Bodenschutz / Altlasten

Akute Gefahrenzustände für den Gefährdungspfad Boden – Grundwasser sind bezüglich der bisherigen, im unentwickelten Planinnenbereich nicht vorhandenen Nutzungen nicht zu erwarten. Altlastenverdachtsflächen sowie Aufschüttungen sind nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und mit entsprechenden Hinweisen in der Begründung versehen.

Landschaftsschutz, Wald, Eingriff /Ausgleich

Landschaftsschutzgebiete und Wald werden durch die Planung nicht betroffen. Eingriffe in Natur und Landschaft finden durch die Planung im „Innenbereich“ nicht statt.

Auswirkungen

Erheblich negative Ein- und Auswirkungen auf oder durch die Planung sind nirgendwo ersichtlich.

Maßnahmen zur Verwirklichung

Investitionen der öffentlichen Hand sind hinsichtlich der ausreichenden Vorfelderschließung und der Erschließungsanlage „Am Kieswasser“ bereits getätigt.

12. HINWEISE

LWL- Archäologie

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fa: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Wasserrecht

Von den Grundstückseigentümern innerhalb des Plangebiets ist der Nachweis zu führen, dass die mit dem vorhandenen bzw. zukünftigen Versiegelungsgrad des Geländes anfallenden Niederschlagswässer, die in den Elspebach eingeleitet werden sollen, nicht die in der Wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg mit der Einleitungsnummer 71623500101 genannten zulässigen Einleitungsmengen übersteigen. Sollten die zulässigen Einleitungsmengen überstiegen werden, sind die mehr anfallenden Niederschlagswassermengen über den städtischen Mischwasserkanal zu entsorgen.

Bodenschutz

Im gesamten Plangebiet befinden sich zwei altlastverdächtige Flächen (Altstandorte), die bei Eingriffen in den Boden zu berücksichtigen sind.

Sofern zukünftig bei der Ausführung von Bauvorhaben in den Untergrund eingegriffen wird und überschüssiger Aushub anfällt, der außerhalb des Bauortes einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden soll, ist dieser Aushub vorab durch einen Sachverständigen repräsentativ zu beproben. Die Proben sind anschließend durch eine Untersuchungsstelle im Feststoff untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat den Untersuchungsumfang mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für eventuell notwendige Eluatuntersuchungen sind Rückstellproben aufzubewahren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Materials ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Emissionskontingente

Die DIN 45691 als Grundlage der Emissionskontingentierung wird als Anlage zur Bauleitplanung aufgenommen.

Im Fachbereich III/2 Stadtentwicklung und Marketing Bereich 61 Planung und ÖPNV liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung die DIN 45691 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

13. Flächenbilanz

Gewerbliche Baufläche GE1	12.567 m ²
Gewerbliche Baufläche GE2	2.642 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	1.610 m ²
Verkehrsflächen	679 m ²
Nicht überbaubare Grundstücksflächen	2.227 m ²

Gesamtfläche: 19.725 m²

LenneStadt,
Montag, 13. Dezember 2010

Bürgermeister Stefan Hundt

Anlagen:

- Lärmschutzgutachten ACB 0310 – 405904 – 720 Accon Köln vom 30.03.2010
- Lärmschutzgutachten ACB 0510 – 405904 – 720_2 Accon Köln vom 04.05.2010
- [Norm: Emissionskontingentierung / DIN 45691](#)